

Statuten Aschermittwochgesellschaft Elgg





Aschermittwochgesellschaft Elgg

Zur Pflege des Brauchtums

Inhalt

Name, Sitz und Wappen	3
<i>Name</i>	3
<i>Sitz</i>	3
<i>Gründung</i>	3
<i>Wappen</i>	3
Zweck	3
Mittel	3
Mitgliedschaft	4
<i>Mitglieder</i>	4
<i>Stimmrecht</i>	4
<i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	4
<i>Austritt</i>	4
<i>Ausschluss</i>	4
Organe	5
<i>Generalversammlung</i>	5
<i>Vorstand</i>	6
<i>Revision</i>	7
Haftung	7
Auflösung	7
Inkrafttreten	7



Aschermittwochgesellschaft Elgg

Zur Pflege des Brauchtums

Name, Sitz, Gründung und Wappen

Name

- Art. 1 Unter dem Namen „Aschermittwochgesellschaft Elgg“, abgekürzt „AGE“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Sitz

- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 8353 Elgg.

Gründung

- Art. 3 1914 Gründung der Aschermittwochgesellschaft Elgg im ordentlichen Sinn als Verein.
1628 Erste schriftliche Erwähnung des Knabenumzuges als Brauch im Pfarrbuch von Pfarrer Fäsi.
1524 Erster schriftlicher Hinweis: Säckelamtrechnung an Elgger Knaben.
1371 Stadtbürgerrecht an Elgg erteilt, Einführung der Dienstmusterung am Aschermittwoch.

Wappen

- Art. 4 Das Wappen der Aschermittwochgesellschaft Elgg zeigt den Bannerträger mit dem Elgger Banner.



Zweck

- Art. 5 Die Aschermittwochgesellschaft Elgg hat die Erhaltung, Pflege und Förderung des Elgger Brauchtums des historischen Knabenumzuges am Aschermittwoch mit dessen verbundenen Traditionen zur Aufgabe.
- Art. 6 Die Mitglieder verpflichten sich zur Kameradschaft und Hilfsbereitschaft gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
- Art. 7 Die Aschermittwochgesellschaft Elgg verfolgt ausdrücklich keine wirtschaftlichen Interessen. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbestimmte Dauer. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

- Art. 8 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Vereinsvermögen.
 - Mitgliederbeiträge.
 - Spenden und Zuwendungen aller Art.
 - Erträge aus Veranstaltungen.
- Art. 9 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.



Aschermittwochgesellschaft Elgg

Zur Pflege des Brauchtums

Mitgliedschaft

Mitglieder

- Art. 10 **Mitglied** können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.
- Art. 11 Aufnahme gesuche sind, unter Berücksichtigung der Antragsfrist unter Art. 20, an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 12 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand und unter Berücksichtigung der Antragsfrist unter Art. 20, zur **Ehrenmitgliedschaft** vorgeschlagen werden. Diese wird durch die Generalversammlung genehmigt und verliehen.
- Art. 13 Präsidenten, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand unter Berücksichtigung der Antragsfrist unter Art. 20 zum **Ehrenpräsidenten** vorgeschlagen werden. Diese wird durch die Generalversammlung genehmigt und verliehen.

Stimmrecht

- Art. 14 Jedes Mitglied, unabhängig seiner Art oder Funktion hat eine Stimme.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
 - Bei Ehrenmitgliedern durch Tod.
 - Bei Ehrenpräsidenten durch Tod.

Austritt

- Art. 16 Ein Vereinsaustritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Ausschluss

- Art. 17 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag, trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung besteht nicht.



Aschermittwochgesellschaft Elgg

Zur Pflege des Brauchtums

Organe

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Revisionsstelle.

Generalversammlung

- Art. 18 Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel am Nachmittag des Aschermittwochs, statt.
- Art. 19 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen.
- Art. 20 Jegliche Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 21 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens 6 Monate nach Eingang des Begehrens abzuhalten.
- Art. 22 Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren.
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets.
 - h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
 - i) Änderung der Statuten.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 23 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- Art. 24 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.
- Art. 25 Stellvertretungen sind nicht möglich.
- Art. 26 Statutenänderungen und Auflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 27 Bei Beschlussfassung über Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Art. 28 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



Aschermittwochgesellschaft Elgg

Zur Pflege des Brauchtums

Vorstand

- Art. 29 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Art. 30 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- Art. 31 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, dieser wird explizit gewählt.
- Art. 32 Scheiden Vorstandsmitglieder während einer Amtsdauer aus, ist der Vorstand ermächtigt die fehlenden Positionen aufzufüllen.
- Art. 33 Zusammensetzung:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Materialkommission
 - Spiel
- Art. 34 Ämterkumulation ist zulässig, ausser Präsident, Kassier und Aktuar. Diese sind zwingend von verschiedenen Personen zu führen.
- Art. 35 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.
- Art. 36 Aufgaben im Besonderen:
- Pflege des Brauchtums.
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung.
 - Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Der Kassier legt jährlich Rechnung ab.
 - Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.
 - Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
 - Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
 - Organisiert und führt die Kaderwahlen am 1. Januar durch.
 - Organisiert und führt die Kaderübungen durch.
 - Unterstützt den Hauptmann bei der Organisation und Durchführung der Übungen.
 - Organisiert und führt den Aschermittwoch-Umzug gemäss Tagesbefehl durch.
 - Initiiert die weiteren Traditionsanlässe.
 - Verwaltet und pflegt das Material.



Aschermittwochgesellschaft Elgg

Zur Pflege des Brauchtums

Revision

- Art. 37 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie kontrollieren die Buchführung, indem sie mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- Art. 38 Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- Art. 39 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- Art. 40 Die Revisoren sind alternierend zu wählen.

Haftung

- Art. 41 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

- Art. 42 Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung unter Berücksichtigung von Art. 26 bestimmt.
- Art. 43 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden die verbleibenden Mittel des Vereins einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Inkrafttreten

- Art. 44 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- Art. 45 Alle früher genehmigten Statuten oder Reglemente, die den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden durch diese Statuten aufgehoben.

Elgg, 22. Februar 2023

Der Präsident


Toni Rebsamen

Vorstandsmitglied


Daniel Isliker